

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte

1 Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Elektra Gams Genossenschaft (nachstehend Elektra) und deren Kunden für Dienstleistungen und Produkte soweit im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig, sobald der Kunde eine Offerte von der Elektra akzeptiert. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den Allg. Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

2 Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Der Vertrag über Dienstleistungen und Produkte der Elektra (nachstehend Vertrag) kommt dadurch zustande, dass der Kunde eine von der Elektra unterbreitete Offerte akzeptiert. Sofern nichts anderes vereinbart, behalten Offerten der Elektra ihre Gültigkeit während 30 Tagen ab Versanddatum. Falls die Annahme des Kunden nach Ablauf der Gültigkeit eintritt oder Änderungen der Offerte beinhaltet, bedarf der Vertragsabschluss der ausdrücklichen Zustimmung der Elektra.

3 Leistungsumfang

Im Bereich Dienstleistungen und Produkte erbringt die Elektra die von ihnen offerierten, vom Kunden bestellten und dem Stand der Technik entsprechenden Leistungen.

- Inhalt und Umfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Vertrages bzw. der Bestellung, die zusammen mit den vorliegenden AGB die vertragliche Beziehung zwischen Kunde und der Elektra bilden.
- Ergänzend kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes zum Auftrag (OR Art. 394 ff) zur Anwendung. Im weiteren verpflichtet sich die Elektra gemäss OR Art. 363 über den Werkvertrag zur Lieferung bzw. Herstellung des Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.

- Die Lieferung und Ausführung versteht sich normalerweise fertig montiert bei vereinbartem Lieferort, reine Lieferungen unverpackt ab Werk. Leistungen welche im Auftragschreiben nicht enthalten sind, werden separat verrechnet. Bei Lieferungen auf die Baustelle muss die Zufahrt für die notwendigen Transport- und Umschlaggeräte vorhanden sein.
- Die umschriebenen Leistungen entsprechen den Fachvorschriften, dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen und Empfehlungen. Sofern behördliche oder gesetzliche Bewilligungen ausstehend sind, hat der Besteller darauf aufmerksam zu machen. Die Verantwortlichkeit für die Einholung bzw. Beschaffung von ausstehenden Bewilligungen ist vertraglich zu regeln.
- Der Kunde verpflichtet sich zum gesetz- und bestimmungsgemässen Gebrauch für die von der Elektra erbrachten Dienstleistungen und Produkte.
- Allfällige Mitwirkungspflichten und die Beachtung von besonderen Vorschriften und Vorgaben ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Vertrag.

4 Termine

Im Vertrag festgelegte Termine verstehen sich als Richttermine. Kommt der Kunde einer allfälligen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht termingerecht nach, stehen allfällige Terminverpflichtungen von der Elektra für die Dauer des Verzuges still. Die Elektra setzen sich dafür ein, dass die Termine eingehalten werden können und machen den Kunden frühzeitig auf mögliche Verzögerungen aufmerksam. Ist das Nichteinhalten eines Termins nachweislich auf ein Verschulden der Elektra zurückzuführen, ist der Kunde zur Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen berechtigt. Verzögerungen infolge höherer Gewalt wie Natur, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen usw. haben eine aufschiebende Wirkung.

5 Abnahme

Der produktive Einsatz der Dienstleistung oder des Produktes kommt einer Abnahme gleich. Die von der Elektra gelieferten Dienstleistungen und Produkte sind vom Vertragspartner gemeinsam im Rahmen der Abnahme auf ihre Übereinstimmung mit den vertraglich geregelten Spezifikationen zu prüfen. Die Elektra kann dem Kunden auch Teillieferungen zur Abnahme unterbreiten. Unwesentliche Abweichungen und Mängel welche den Gebrauch nicht verunmöglichen, werden in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festgehalten und innert nützlicher Frist bereinigt bzw. behoben.

6 Vergütung

Der Kunde verpflichtet sich, die von der Elektra erbrachten Leistungen zu den im Vertrag festgelegten einmaligen und wiederkehrenden Ansätzen zu vergüten. Die von der Elektra angewandten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen. Fakturen gelten als genehmigt, sofern sie vom Kunden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt mit einer Begründung beanstandet werden. Fakturen sind mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen werden zusätzlich verrechnet. Für Bestellungen über Fr. 30'000.-- gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Bestellungseingang, 1/3 bei Liefer- oder Montagebeginn, 1/3 nach Fertigstellung beim Auftraggeber. Mit wiederkehrenden Zahlungen abzugeltende Leistungen werden vertraglich geregelt.

7 Rechte des Kunden an erworbenen Dienstleistungen und Produkten

Mit der vollständigen Bezahlung einer vereinbarten Kaufsumme erwirbt der Kunde das Eigentum an den von der Elektra erbrachten Dienstleistungen und Produkten zu eigenem Nutzen und auf eigene Gefahr. Bis zur vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung bleiben allfällige Lieferungen im Eigentum der Elektra und können unter Kostenfolge zurückgenommen werden. Die Elektra ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Auftraggebers in den amtlichen Registern eintragen zu lassen.

8 Zur Nutzung überlassene Dienstleistungen und Produkte (Eigentum Elektra)

Von der Elektra dem Kunden zur zeitlich begrenzten Nutzung überlassene Dienstleistungen und Produkte bleiben im Eigentum der Elektra. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Elektra nicht an Dritte überlassen werden. Der Zugang zu

Elektra-Eigentum muss jederzeit gewährleistet sein und bei Bedarf schriftlich geregelt werden.

9 Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt für alle vom Kunden erworbene Produkte und Dienstleistungen für zwei Jahre ab Schlussrechnung gemäss den Garantiebedingungen des Verbands Schweizerischer Ingenieure und Architekten (SIA) beziehungsweise der Fabrikgarantie von Vorlieferanten. Für Bauarbeiten im Sinne der SIA gelten die Garantiebedingungen nach SIA 118. Auf Occasionsmaterial wird keine Garantie gewährt.

10 Haftung

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, wenn fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Elektra vorliegt. Bei Schäden infolge nicht sach- oder bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware oder der Dienstleistung durch den Kunden oder von diesem beauftragte Personen, übernimmt die Elektra keine Haftung.

11 Vertragsdauer und Beendigung

Aufträge kommen gemäss Ziff. 2 zustande und dauern bis zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten beider Vertragspartner.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen. Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der Elektra.

13 Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Elektra behält sich vor, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. In einem solchen Falle werden dem Kunden die geänderten Geschäftsbedingungen zugestellt oder auf zweckmässige Art und Weise publiziert. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese als genehmigt.